

Winterdienst

Räum- und Streupflicht – wer ihr nicht nachkommt, zahlt!

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers, der Räum- und Streupflicht im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gemäß der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leegebruch nachzukommen.

Die Wahrnehmung dieser Pflicht darf allerdings einem Dritten übertragen werden - etwa einem Hausmeister oder Verwalter. Auch eine Übertragung der Räum- und Streupflicht auf den Mieter ist zulässig. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss der Grundstückseigentümer die Arbeit des Dritten - der Person, auf der er seine Pflicht übertragen hat, in regelmäßigen Abständen überprüfen.

Wann muss geräumt werden?

Der Gehweg vor dem Haus muss begehbar gehalten werden und die Glättegefahr für Passanten muss beseitigt werden.

Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leegebruch sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette). Sind Gehwege nicht abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Die Räum- und Streupflicht beginnt werktags (außer samstags) um 7.00 Uhr, samstags um 8.00 Uhr und sonntags um 9.00 Uhr und endet täglich um 20.00 Uhr. In dieser Zeit sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu räumen bzw. zu streuen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags (außer samstags) bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wie oft muss gestreut werden?

Mit dem einmaligen morgendlichen Schneeräumen und Streuen ist es nicht immer getan. Zwar verlangt die Rechtsprechung keine Sisyphusarbeit, doch wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat, muss man wohl oder übel noch einmal hinaus in die Kälte und erneut Schneeräumen und streuen. Hier gilt es, Augenmaß zu bewahren. Experten weisen auf die gesteigerte Streupflicht bei Grundstücken hin, auf denen starker Besucherverkehr herrscht, wie beispielsweise bei Verkaufseinrichtungen, Gast- und Beherbergungsstätten.

Wie und wie viel muss geräumt werden?

Grundsätzlich müssen auf Bürgersteigen abstumpfende Mittel verwendet werden, die die Glättegefahr für Passanten beseitigen (Sand, Sägemehl – keine Asche). Salz sollte nur in Ausnahmefällen, so z.B. bei Eisregen zum Einsatz kommen.

Die Verpflichtung zur Schneeräumung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von 1,50 m. Neben dem Gehweg vor dem Haus müssen auch der Hauseingang sowie der Weg zum Briefkasten sicher sein.

Für Vertretung sorgen!

Wie eingangs erwähnt, darf die winterliche Räum- und Streupflicht auch an Dritte übertragen werden. Auch im Mietvertrag sind entsprechende Vereinbarungen zulässig, die die Mieter zu wechselseitigem Winterdienst verpflichten. Wer tagsüber arbeitet oder wegen Urlaub nicht Schnee fegen kann, muss jedoch dafür sorgen, dass eine Vertretung den Dienst übernimmt (OLG Köln, AZ: 26 U 44/94).

Auch hohes Alter und schwere Krankheit bedeutet nicht eine automatische Befreiung vom Winterdienst, hier muss ebenfalls für Ersatz gesorgt werden.

Wer haftet bei Schäden?

Wer seine Streupflicht verletzt, zahlt!

Rutscht ein Passant auf dem Bürgersteig aus und verletzt sich, kann sich dessen Versicherung die Kosten für die Behandlung bei dem Räum- und Streupflichtigen unter Umständen zurückholen. Zudem drohen Schmerzensgeldforderungen seitens des Verunglückten. Vermieter und Grundstückseigentümer können dieses Risiko mit einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung mindern, Mieter dagegen können höchstens auf ihre private Haftpflichtversicherung zurückgreifen.

Auch stellt der Verstoß gegen die Bestimmungen zum Winterdienst in unserer Straßenreinigungssatzung, hier insbesondere die **§ 6 – Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen** und **§ 7 – Bestreuung und Enteisung der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte** eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Aber sind solche Dinge immer nur über Satzungen und Kontrollen der Ordnungsämter durchsetzbar? Handelt es sich nicht dabei um Selbstverständlichkeiten im Leben der Bürger miteinander? Der Gehweg, die Straße gehört doch zum Lebensraum aller Bürger und demzufolge liegt es doch nahe, dass auch alle etwas dafür tun. Wir glauben, dass sich gegenseitiges Helfen, vielleicht auch Erziehen, der bessere Weg ist als immer nur auf Kontrollen der örtlichen Ordnungsbehörden zu warten bzw. diese einzufordern.